

## I. Name und Wesen

### 1. Der Verein führt den Namen

*DJK Darching 1959 e.V.*

*Er ist gegründet am*

*29. Mai 1959.*

### 2. Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport. Er untersteht dessen Satzung und Ordnungen. Diese Vereinsatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Bundesverbandes. Der Verein führt das DJK-Zeichen. Seine Farben sind

*Weiß / Rot.*

### 3. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sport-Verbandes bzw. der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.

### 4. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Bundesverband.

### 5. Der Verein ist Jugendpflege-Organisation für die DJK-Sportjugend, ist Bildungsgemeinschaft für die jugendlichen und erwachsenen Mitglieder.

### 6. Der Verein DJK Darching 1959 e.V. Sitz DARCHING Gemeinde Valley verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Förderung des Volkssportes.

### 7. Das gegenwärtige und zukünftige Vermögen des Vereins darf nur für die Förderung des Volkssportes und für die in dieser Satzung beschriebenen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten für ihre Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden erhalten sie weder Entschädigungen für den Verlust ihres Anteils am Vereinsvermögen, noch Zuwendungen sonstiger Art aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den in dieser Satzung festgelegten Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Aufwendungen, die von Amtsträgern oder Mitgliedern im Interesse des Vereins gemacht werden, können erstattet werden.

Darüber hinaus geschieht jede Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich und unentgeltlich.

### 8. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### 9. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und ist rechtskräftig durch Eintragung in das Vereinsregister.

### 10. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## II. Ziele und Aufgaben

Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christ dienen.

Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft.

Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

1. Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport, er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
2. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewußten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.
3. Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung.
4. Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK im Diözesan-, Landes- und Bundesverband und ist bemüht um Verbreitung und Auswertung des DJK-Schrifttums und anderer geeigneter Schriften.

5. Er ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.
6. Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mitzutragen.

## III. Mitgliedschaft

1. Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.
2. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:
  - a) *AKTIVE MITGLIEDER*, die regelmäßig Sport treiben oder aktiv in der Führung tätig sind.  
Die altersmäßige Gliederung der  

*DJK - Sportjugend*

richtet sich nach den Jugendordnungen der einzelnen Fachverbände.
  - b) *PASSIVE MITGLIEDER*, die bereit sind, an den Veranstaltungen der DJK teilzunehmen und die Aufgaben des DJK-Vereins zu fördern und einen Beitrag zu leisten.
  - c) *EHRENMITGLIEDER* und *FÖRDERER*, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben.

Der Verein ehrt selbst verdiente Mitglieder oder beantragt Ehrungen für sie nach den Ehrenverordnungen des Bundes- und Diözesanverbandes.

3. Die aktiven und passiven Mitglieder über 16 Jahre haben Stimmrecht und Wahlrecht.
4. Aufnahme, Austritt, Ausschluß
  - a) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand.  
Die Anmeldung zur Aufnahme in den DJK-Verein (DJK-Sparte) erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vereinsvorstand. Für das Aufnahmeverfahren ist die vom Verein beschlossene Ordnung verbindlich. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich.
  - b) Die Mitgliedschaft endet - außer durch Tod - durch Austritt oder Ausschluß aus dem Verein.
  - c) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird zum Ende des Quartals und nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wirksam.
  - d) Über den Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Der Ausschluß hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt.

Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand durch Beschluß, der schriftlich niederzulegen, mit Gründen zu versehen und vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Der Beschluß ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief zuzustellen.  
Gegen diesen Beschluß ist Berufung an den Vorstand des DJK-Diözesanverbandes zulässig.

#### 5. Pflichten der Mitglieder

- a) Am Sport und Gemeinschaftsleben der DJK aktiv teilzunehmen und die Satzung und Ordnungen der DJK zu erfüllen.
- b) Im Sport eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen und die Pflichten gegenüber den Fachverbänden zu erfüllen.
- c) Die festgesetzten Beiträge (z.B. Vereins- und Verbandsbeitrag) zu entrichten.
- d) Wenn sie pädagogische und leitende Aufgaben übernehmen, sich in besonderer Weise auf die Satzung der DJK und die Grundsätze ihrer Sportpflege zu verpflichten.

#### IV. O r g a n e

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung  
der geschäftsführende Vorstand  
der Gesamt-Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand:

1. Zum geschäftsführenden Vorstand gehören der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der geistliche Beirat, der Schatzmeister, die Frauenwartin, der Jugendleiter und Schriftführer (Geschäftsführer).

2. Zum Gesamt-Vorstand gehören der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der geistliche Beirat, der Schatzmeister, die Frauenwartin, der Jugendleiter und die Jugendleiterin, die Schriftführer, die Abteilungsleiter und die Abteilungsleiterinnen für die einzelnen Sportarten, der Pressewart.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender.

Sie können den Verein nur gemeinschaftlich vertreten.

Vertreter der Anschluß- und Trägerorganisationen sollen zu den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen eingeladen werden.

### 3. Aufgaben des Vereinsvorstandes

Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.

Pflichten der DJK-Vereine als Mitglied des Bundesverbandes sind:

- a) Die Vereinssatzung bei Satzungsänderungen des Bundesverbandes entsprechend anzugleichen,
- b) an den gemeinsamen Veranstaltungen und Tagungen in Bundes-, Landes-, Diözesanverband teilzunehmen,
- c) die Beschlüsse der Organe des Bundesverbandes zu erfüllen,
- d) die festgesetzten Beiträge termingemäß an den Bundesverband, Diözesanverband sowie an die Fachverbände und Landessportverbände zu leisten,
- e) für die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Landessportbünden und Fachverbänden zu sorgen.

### 4. Aufgabe der Vorstandsmitglieder

Alle Vorstandsmitglieder sind mitverantwortlich und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der DJK.

Die Aufgaben im einzelnen sind:

Der Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.

Der geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgliche Dienst an den Vereinsmitgliedern.

Der geistliche Beirat ist Mitglied der geschäftsführenden Vorstandschaft.

Die stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertreten ihn im Verhinderungsfall, der nicht nachgewiesen zu werden braucht.

Die Schriftführer führen die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes, er führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt die Protokolle und Einladungen, führt die Mitgliederkartei und das Vereinsarchiv, schreibt die Vereinschronik.

Dem Schatzmeister unterstehen der Vereinsbuchhalter und die Kassiere. Er erstellt den Jahresabschluß und den Haushaltsplan.

Die Buchführung und die Kasse werden von ihm und zwei gewählten Kassenprüfern unter Vorlage aller Bücher und Belege geprüft.

Dem Jugendleiter und der Jugendleiterin sind die Betreuung und Vertretung der Jugend- und Schülerabteilungen aufgetragen. Sie erfüllen ihre Aufgabe im Rahmen der DJK-Jugendordnung.

Die Frauenwartin sorgt für die Durchführung der Aufgaben des Frauensportes und vertritt die Anliegen des Frauensportes im Vorstand. Sie wird von den wahlberechtigten weiblichen Mitgliedern gewählt und von der Mitglieder-versammlung bestätigt.

Die Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilung bzw. Sparte, sorgen für die Aufstellung der Mannschaften, für deren geordneten Spielbetrieb, für Mannschaftsabende und Spielersitzung, für die Mannschaftsbegleitung, für die technische Ausbildung. Sie sind für die Haltung und Disziplin mitverantwortlich. Die Warte werden bei ihren Aufgaben nach Bedarf durch Spielausschüsse, Spiel-, Mannschafts- und Riegenführer unterstützt. Mindestens zwei Spartenversammlungen sind im Jahr abzuhalten und diese sind mindestens 8 Tage zuvor bekanntzugeben.

Der Pressewart arbeitet in der Redaktion der Vereinszeitung mit, fertigt die Berichte für die Tageszeitung, hält die Verbindung mit den Pressestellen in Diözese, Land und DJK-Sportamt und unterstützt die Verbreitung der DJK-Verbandszeitschriften.

#### 5. Wahl und Beschlußfähigkeit

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Jahresmitgliederversammlung (Jahreshaupt- oder Generalversammlung) auf 2 Jahre gewählt.

Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Der geistliche Beirat wird von der kirchlichen Stelle im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt.

Der Jugendleiter und die Jugendleiterin werden von der DJK-Sportjugend (14 - 18 Jahre) gewählt. Ihre Bestellung bedarf der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung.

Die Abteilungsleiter (Spartenleiter) für die einzelnen Sportarten werden 2jährlich von ihren Abteilungen gewählt und von der Jahreshauptversammlung bestätigt.

Der Vereinsvorstand tritt in der Regel einmal (am letzten Montag des Monats) zusammen.

Der Vorstand trifft seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er faßt alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

#### Die Mitgliederversammlung

Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen:

Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

Außerordentliche Mitgliederversammlung.

#### 1. Zusammensetzung:

Zur Mitgliederversammlung gehören der Vereinsvorstand und die über 16jährigen Mitglieder. Jüngere Vereinsmitglieder können der Mitgliederversammlung als Gäste beiwohnen.

#### 2. Tagesordnung:

Der Jahresmitgliederversammlung liegt folgende Tagesordnung zugrunde:

Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Abteilungsleiter

Vorlage der Jahresrechnung des Vereins für das abgelaufene Haushaltsjahr durch den Schatzmeister

Bericht der Kassenprüfer

Entlastung des Vorstandes

Wahlen zum Vorstand

Wahl der Kassenprüfer

Verabschiedung eines Haushaltsplanes

Beschluß zum Vereinsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr

Annahme des Jahresarbeitsplanes und des Terminplanes

Verschiedenes

### 3. Aufgabe der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein (Satzungsänderung, Auflösung des Vereins, Aufnahme eines anderen Vereins oder Zusammenschluß mit anderen Vereinen, Eintritt in die Verbände des Deutschen Sports oder Austritt).
- b) Beratung und Beschlußfassung aller Fragen, die von so großer Wichtigkeit sind, daß durch sie wesentliche Grundlagen des Vereinslebens getroffen werden.
- c) Wahl und Entlastung des Vorstandes oder von Vorstandsmitgliedern und Wahl der Kassenprüfer.

d) Beschlußfassung über die Jahresrechnung des Vereins über das abgelaufene Geschäftsjahr.

e) Festsetzung der Vereinsbeiträge

Zu den unter a) und b) genannten Aufgaben kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden

durch den Vorstand oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe diese beim Vereinsvorstand beantragt.

Ein Beschluß, der sich auf Angelegenheiten des Punktes a) bezieht, bedarf einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

### 4. Verfahrensbestimmungen

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einzu-berufen oder in der Tageszeitung (Holzkirchner Merkur) und durch Aushang bekanntzugeben. Die Einladung zur Jahresversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist dem DJK-Diözesanverband vorzulegen.

Anträge auf Änderung der Satzung und zu den Angelegenheiten, bei denen zur Beschlußfassung eine 3/4 Mehrheit erforderlich ist, müssen 3 Tage im voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Die Wahlen zum Vereinsvorstand erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt, Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt. Das Vorschlagsrecht für Wahlen haben:

Die Mitgliederversammlung und der Vereinsvorstand.

Die in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### V. Austritt

Der Austritt (aus dem DJK-Bundesverband) kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt

" Austritt "

mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Diözesanverband vorzulegen.

Der Austrittsbeschluß (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Diözesan- und Bundesverband mitzuteilen. Der Austritt wird erst rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres und wenn der Bundesvorstand den Austritt nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen bestätigt.

Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins aus dem DJK-Bundesverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom Bundesverband, Bistum oder der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück, zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

#### IV. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt

" Auflösung "

mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung nicht die Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Diözesanverband vorzulegen.

Der Auflösungsbeschluß (Auszug aus dem Protokoll)  
ist dem Diözesan- und dem Bundesverband unverzüglich  
mitzuteilen.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die  
Pfarrgemeinde, in der der Verein seinen Sitz hat.  
(Pfarrgemeinde Unterdarching). Diese hat es unmittelbar  
und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zwar  
für Sportpflege oder falls dies nicht möglich ist, für  
die Jugendarbeit zu verwenden.

Zusatz - Satzung der  
Sparte Tennis der  
DJK Darching 1959 e.V.

---

Innerhalb der Sparte Tennis gilt folgende  
Zusatz - Satzung:

#### I. Stellung im Verein

Die Tennisabteilung ist eine Sparte innerhalb der  
DJK Darching 1959 e.V.

Die Vereinssatzung (Grundsatzung) der DJK Darching  
1959 e.V. ist daher in vollem Umfang gültig.

Die Sparte Tennis verwaltet ihre Einnahmen selb-  
ständig, stellt einen Jahresabschluß auf und unter-  
liegt der Gesamtabrechnung der DJK Darching (Haupt-  
verein)

#### II. Mitgliedsbestimmungen

1. Die Zahl der aktiven Mitglieder wird von der  
Spartenleitung im Rahmen der gegebenen Sport-  
und Spielmöglichkeiten festgelegt.

Alle Mitglieder über 16 Jahre haben beratende  
und beschließende Stimme in Belangen der Sparte  
Tennis.

Jugendliche unter 16 Jahren haben bei der Sparten-  
versammlung kein Stimmrecht.

Eine Sonderstellung einzelner Sparten-Mitglieder  
in der Benützung von Tenniseinrichtungen ist  
nicht statthaft.

2. Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag.

a) Bei Eintritt in die Sparte hat jedes Mitglied  
außer dem Vereinsbeitrag und einer Aufnahme-  
gebühr einen jährlichen Spartenbeitrag zu  
entrichten.

b) Auf Wunsch des Spartenmitglieds kann der  
Spartenbeitrag auf 2 Zahlungen geteilt werden.



- c) Als einzige Zahlungsmöglichkeit dient die Abbuchung vom Konto (Bank, PschA) des Spartenmitglieds.
- d) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird durch die Spartenversammlung festgesetzt.

### III. Organe der Sparte

#### 1. Organe der Sparte sind:

- a) Die Spartenleitung
- b) Die Spartenversammlung

#### 2. Spartenleitung

Die Spartenleitung besteht aus:

- a) Dem Spartenleiter
- b) Dem Sportwart, der zugleich Stellvertreter des Spartenleiters ist.
- c) Dem Kassier.

#### 3. Aufgabe der Spartenleitung.

- a) Die Spartenleitung erstellt den Jahresetat und Jahresabschluß für die Sparte.
- b) Der Spartenleiter vertritt die Sparte in der Vorstandschaft des Hauptvereins, er leitet die Spartenversammlung und beruft diese ein, soweit dies erforderlich ist. (Mindestens zweimal jährlich). Der Spartenleiter hat das Recht, die Bücher der Spartenkasse einzusehen.
- c) Der Sportwart ist auch Stellvertreter des Spartenleiters. Er ist für den Spielbetrieb verantwortlich. Er regelt die Platzeinteilung und den Platzdienst. Er ist verantwortlich für die Aufstellung der Mannschaften und die Ranglistenspiele. Bei Veranstaltungen von Turnieren hat er die Leitung.

- d) Der Kassier verwaltet die Kasse der Sparte, führt ordnungsgemäß Buch über alle Ausgaben und Einnahmen und hat der Spartenversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten. Er gibt seinen Jahresabschluß, der vom Spartenleiter abgezeichnet wird, an den Schatzmeister des Hauptvereins weiter. Seine Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern des Hauptvereins nach dem Abschluß geprüft.

#### 4. Die Spartenversammlung

Als satzungsgemäße Versammlungen gelten:

- a) Die ordentliche Sparten-Jahresversammlung, die jeweils von der Spartenleitung durch schriftliche Verständigung oder Anschlag bzw. Zeitungsveröffentlichung 8 Tage vorher bekanntzugeben ist.

In der ordentlichen Sparten-Jahresversammlung ist:

1. Vom Spartenleiter über die Tätigkeit der Sparte im verflossenen Jahr zu berichten.
2. Vom Kassier Rechnung zu legen.
3. Die Entlastung der Vorstandschaft zu beschließen.
4. Die Neuwahl der Spartenleitung vorzunehmen (die Amtsperiode dauert 2 Jahre.)
5. Der Mitgliederbeitrag sowie die Aufnahmegebühr festzusetzen.

- b) Die außerordentlichen Mitgliederversammlungen. Sie finden auf Beschluß der Spartenleitung statt, ferner wenn ein Drittel der Mitglieder mit Namensunterschrift, unter Angabe der Gründe, eine solche fordern.